

Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Wir bieten Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz. Dieser beginnt bereits an dem Tag, an dem Sie einen Antrag stellen. Die weiteren Regelungen finden Sie in diesen zusätzlichen Bedingungen.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr Antrag oder Ihre Anforderung eines Angebots bei uns eingeht. Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, sprechen wir im Folgenden nur noch von einem Antrag. Die Regelungen gelten aber ebenfalls für eine Anforderung eines Angebots.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn

- der Versicherungsschutz Ihres Vertrags beginnt,
- Sie Ihren Antrag zurücknehmen,
- Sie uns mitteilen, dass Sie am Abschluss des Vertrags kein Interesse mehr haben,
- Sie von Ihrem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch machen,
- Sie einer Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben,
- wir den ersten Beitrag nicht einziehen konnten aus Gründen, die Sie zu vertreten haben. Dasselbe gilt, wenn Sie dem Einzug widersprochen haben. Auf diese Rechtsfolge weisen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein hin.

(3) Sie können den Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz fristlos kündigen. Wenn wir kündigen, wird die Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang wirksam.

§ 2 In welchen Fällen haben Sie einen vorläufigen Versicherungsschutz?

Wir bieten Ihnen in folgenden Fällen einen vorläufigen Versicherungsschutz:

- Ihre Versicherung beginnt nicht später als drei Monate, nachdem Sie den Antrag unterzeichnet haben.
- Sie haben uns erlaubt, den Beitrag einzuziehen oder Sie haben den ersten Beitrag bereits gezahlt.

- Sie haben es nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht, dass die gewählte Versicherung zustande kommt.
- Sie haben einen von uns angebotenen Tarif gewählt.
- Der [→] Versicherte ist noch keine 70 Jahre alt, wenn er den Antrag unterzeichnet.

§ 3 Welche Leistungen bietet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz umfasst Leistungen, die fällig werden, wenn der [→] Versicherungsfall eintritt. Wir leisten nur für die Fälle, die Sie im Antrag gewählt haben.

(2) Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir

- die gewählte Leistung für den Todesfall und
- die 15fache Jahresrente, wenn Sie eine Hinterbliebenen- oder Waisenrente gewählt haben.

Wir zahlen zusammen höchstens 180.000 EUR. Wenn Sie einen höheren Betrag beantragt haben, kürzen wir die Leistungen.

(3) Wenn der [→] Versicherte während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes berufsunfähig wird oder eine versicherte Grundfähigkeit verliert, gilt: Sie müssen uns dies innerhalb von drei Monaten ab Beginn des [→] Versicherungsfalles melden. In diesem Fall zahlen wir Folgendes:

- Die gewählte Rente sowie die gewählte einmalige Leistung. Wir zahlen jeweils höchstens 21.000 EUR im Jahr. Bei der Rente zählt die garantierte Steigerung der Rente dazu.
- Die Leistungen aus der Befreiung von der Zahlung der Beiträge oder aus der beitragsfreien Dynamik erbringen wir nur, wenn
 - der Vertrag zustande gekommen ist und
 - solange der Vertrag nicht weggefallen ist.

Wir befreien Sie von der Zahlung der Beiträge höchstens für einen Beitrag von 18.000 EUR im Jahr.

Unsere Leistungen enden, wenn

- der Versicherte nicht mehr berufsunfähig ist,
- der Versicherte alle versicherten Grundfähigkeiten wiedererlangt hat,
- der Versicherte stirbt oder
- die vereinbarte [→] Leistungsdauer endet.

(4) Wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Höchstbeträge, kürzen wir unsere Leistungen. Dies gilt auch, wenn Sie bei uns mehrere Anträge für denselben [→] Versicherten gestellt haben.

§ 4 In welchen Fällen leisten wir nicht?

(1) Die in Ihren Vertragsunterlagen genannten Einschränkungen und Ausschlüsse gelten auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

(2) Wir leisten nicht bei [→] Versicherungsfällen aufgrund von Umständen,

- nach denen wir im Antrag fragen und
- von denen Sie oder der [→] Versicherte vor der Unterzeichnung Kenntnis hatten,
- auch wenn diese im Antrag angegeben wurden.

Wir leisten trotzdem, wenn die Umstände nicht die Hauptursache für den Versicherungsfall waren.

(3) Wenn sich der [→] Versicherte [→] vorsätzlich selbst tötet, leisten wir nur, wenn uns Folgendes nachgewiesen wird: Die Geistestätigkeit des Versicherten war bei seiner Handlung krankhaft gestört. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage war, sich einen freien Willen zu bilden.

(4) Wir leisten nicht, wenn der [→] Versicherungsfall aus folgenden Gründen eingetreten ist:

- Der [→] Versicherte hat bei inneren Unruhen auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen.
- Der Versicherte stirbt bei kriegerischen Ereignissen, wird berufsunfähig oder verliert eine versicherte Grundfähigkeit.

Wir leisten trotzdem, wenn im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen einer der folgenden Fälle zutrifft:

1. Fall: Der Versicherte war

- außerhalb Deutschlands und
- nicht aktiv an den Ereignissen beteiligt.

2. Fall: Der Versicherte war

- außerhalb der Grenzen Deutschlands und
- er hat an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen und
- die Teilnahme erfolgt als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.
- Der Versicherte hat [→] vorsätzlich ein Verbrechen oder Vergehen begangen. Hierzu zählt auch der strafbare Versuch eines Verbrechens oder Vergehens. Ausnahme: Bei [→] fahrlässigen Verstößen und bei allen Delikten im Straßenverkehr leisten wir trotzdem.
- Der Versicherte hat die Krankheit oder den Verfall der Kräfte absichtlich herbeigeführt. Dies gilt auch, wenn er sich absichtlich selbst verletzt hat oder versucht hat sich zu töten. Ausnahme: Wir leisten trotzdem, wenn die Geistestätigkeit des Versicherten bei seiner Handlung krankhaft gestört war. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage war, sich einen freien Willen zu bilden. Dies müssen Sie uns ärztlich nachweisen.
- Sie als [→] Versicherungsnehmer haben widerrechtlich gehandelt und dadurch vorsätzlich den Versicherungsfall herbeigeführt.
- Der Versicherungsfall ist durch Strahlen infolge von Kernenergie eingetreten. Die Strahlen haben das Leben oder die Gesundheit von mindestens 1.000 Menschen gefährdet oder geschädigt. Es muss eine deutsche Behörde für Katastrophenschutz tätig geworden sein, um die Bevölkerung vor Schaden zu schützen. Statt der deutschen Behörde kann auch eine vergleichbare Einrichtung eines anderen Landes tätig geworden sein.
- Der Versicherungsfall ist durch vorsätzlich eingesetzte atomare, biologische oder chemische Waffen eingetreten. Dies gilt auch für vorsätzlich eingesetzte oder freigesetzte radioaktive, biologische oder chemische Stoffe. Der Einsatz oder das Freisetzen muss darauf gerichtet gewesen sein, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Wir leisten trotzdem, wenn es sich um ein räumlich und zeitlich begrenztes Ereignis handelt. Bei diesem Ereignis dürfen nicht mehr als 1.000 Menschen oder mehr als 1 ‰ unserer [→] Versichertenbestands betroffen sein.

§ 5 Was kostet der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen Beitrag. Leisten wir aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, behalten wir den Beitrag für einen Zahlungsabschnitt ein. Haben Sie einen Einmalbeitrag gewählt, ist dies der einmalige Beitrag. Wir berechnen Ihnen jedoch nicht mehr als den Beitrag für die in § 3 genannten Höchstbeträge. Bereits gezahlte Beiträge ziehen wir ab.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zum Hauptvertrag und wer erhält die Leistungen?

(1) Wenn in diesen Bedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für den gewählten Hauptvertrag und die Zusatzversicherungen entsprechend.

(2) Haben Sie im Antrag einen [→] Begünstigten festgelegt, gilt dieser auch für Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Begünstigter

Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen.

Für Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung, Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, Erwerbsminderungsversicherung, Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung oder Grundfähigkeitsversicherung gilt Folgendes: Der Begünstigte muss der Versicherte selbst oder ein naher Angehöriger des Versicherten im Sinne der §§ 15 Abgabenordnung oder § 7 Absatz 3 Pflegezeitgesetz sein. Nicht zugelassen werden jedoch der Verlobte und der Lebensgefährte. Unter Lebensgefährten verstehen wir Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, jedoch nicht verheiratet oder verpartnert sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie in unserer Steuerinformation unter dem Punkt C. Versicherungsteuer. Den genauen Wortlaut der Gesetze finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte.

Fahrlässig

Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.

Leistungsdauer

Wenn wir während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes die Zahlung einer Rente zusagen, zahlen wir diese höchstens bis zum Ende der Leistungsdauer. Die Leistungsdauer kann länger sein als die Versicherungsdauer, aber nicht umgekehrt.

Textform

Für die Textform reicht eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b BGB geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipzig.de/gesetzestexte.

Versichertenbestand

Anzahl der Versicherten der Alte Leipziger Lebensversicherung.

Versicherter

Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.

Versicherungsfall

Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: der [→] Versicherte stirbt, wird berufsunfähig oder verliert eine versicherte Grundfähigkeit.

Versicherungsnehmer

Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner des vorläufigen Versicherungsschutzes. Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt oder ein Angebot für eine Versicherung anfordert. Der Versicherungsnehmer kann ein anderer als der [→] Versicherte sein.

Vorsätzlich

Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.